

**Satzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der  
Stadt Bad Lauterberg im Harz (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den städtischen Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 NStrG).

**§ 2  
Begriff der Sondernutzung**

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jeder Person im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle. Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen unter anderem:
- Ambulante Verkaufswagen und –stände aller Art,
  - Warenauslagen,
  - Werbeanlagen (z.B. Stellschilder, Transparente, Plakate),
  - Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Aufliegern,
  - Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden,
  - Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern
    - Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baumaschinen und -geräte mit oder ohne Bauzaun, Hub-wagen bzw. Hubhilfe, Baukräne,
  - Anbringen von straßenüberspannenden Werbetransparenten jeglicher Art.

Es handelt sich hierbei um keine abschließende Aufzählung.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

### **§ 3 Antrag**

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz als Erlaubnisbehörde zu beantragen. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis beginnen. In den Anträgen sind der Standort, die Art, die Dauer, sowie der Umfang der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßen-fläche detailliert anzugeben.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein Eigentum Dritter stehenden Grundstücks in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des/der Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeindegebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

### **§ 4 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit und auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert; insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(5) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf eine/n Dritte\*n ohne Zustimmung der Erlaubnis-behörde ist unzulässig.

(6) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies von dem/der Antragsteller\*in oder dem/der Erlaubnisnehmer\*in unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(8) Der/die Erlaubnisnehmer\*in hat gegen die Stadt Bad Lauterberg im Harz keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## **§ 5**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen

- a) Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind;
- b) Verkaufseinrichtungen, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind und nicht mehr als höchstens 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen;
- c) Anlagen im oder über dem Straßenkörper wie Treppenstufen, Eingangspodeste, Kellerlichtschächte, Eingangsroste, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Markisen und Regenschutzdächer;
- d) alle ihrem Charakter nach sich nicht laufend wiederholenden, kurzfristigen Benutzungsarten des Fußgängerbereichs für Zwecke der Anliegergrundstücke wie die Anlieferung von Waren und Materialien aller Art, soweit dadurch der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und die Nutzung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist;
- e) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der/die bisherige Erlaubnisnehmer\*in die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
- f) das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
- g) das Herausstellen von Mülltonnen, gelben Säcken, Sperrmüll und vergleichbarem zum Zwecke der Müllentsorgung am Tag vor dem geplanten Abholtermin.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(3) Für die erlaubnisfreien Sondernutzungen gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Sondernutzungsanlagen**

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der/die Erlaubnisnehmer\*in die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer\*innen oder Besitzer\*innen der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner\*innen.

## **§ 7**

### **Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen**

Der/die Erlaubnisnehmer\*in hat der Stadt Bad Lauterberg im Harz alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind. Zur Absicherung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Stadt angemessene Vor-schüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Erlaubnisnehmerin bzw. des Erlaubnisnehmers**

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Der/die Erlaubnisnehmer\*in darf den fließenden Verkehr (Fußgänger, Kraftfahr-zeuge, Krafträder, Mofas, Radfahrer etc.) nicht beeinträchtigen oder behindern.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer\*in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er/sie hat die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ihr überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Die Sorge für die Verkehrssicherheit erstreckt sich auch auf den Winterdienst.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmer\*in hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Außerdem ist die ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu gewährleisten. Anlagen/Einrichtungen dürfen nicht fest mit dem Straßenkörper verbunden werden, sondern müssen bei Bedarf jederzeit ohne Hilfsmittel entfernt werden können. Jegliche Beschädigung des Straßenkörpers durch Bohren oder Sonstigem ist nicht zulässig.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so hat der/die Erlaubnisnehmer\*in die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen als auch die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(5) Wird eine Straße ohne die benötigte Erlaubnis benutzt oder kommt der/die Sondernutzungsberechtigte seinen/ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet dem/der Erlaubnisnehmer\*in nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Sondernutzung aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben, es sei denn, es werden Ansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) städtischer Bediensteter geltend gemacht. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Stadt Bad Lauterberg im Harz keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer\*in haftet der Stadt für alle von ihm/ihr selbst oder seinen/ihren Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden, unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er/sie haftet der Stadt dafür, dass die von ihm/ihr geübte Benutzung die Verkehrs-sicherheit nicht beeinträchtigt. Er/sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seiner/ihrer Mitarbeiter\*innen und Beauftragten ergeben. Er/sie hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Hinblick auf die Sondernutzung und ihre Ausübung gegen die Stadt geltend machen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer\*in zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist, die der Stadt ein eigenes Antragsrecht einräumt, und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner\*innen.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für erteilte Erlaubnisse werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhoben.
- (2) Es kann verlangt werden, dass die Gebühr bei Aushändigung der Erlaubnis in bar zu entrichten ist.



## **§ 11 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
  - b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
  - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.
  - d) entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung nicht die Wasserablaufinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält;
  - e) entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
  - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 13 Märkte**

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie der Marktgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.06.2013 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 23.11.2022

  
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 59 vom 24.11.2022, S. 1186.